

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938, FNA 2129-27-2-15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABl. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 a) Satz 2 werden die Worte „Volumen einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw. eines bestimmten Abfallbesitzers“ ersetzt durch das Wort „Abfallvolumen“.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundeigentum im Sinne des Grundbuchsrechts. Ferner können auch Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, zu einem einheitlichen Anschlussobjekt zusammengefasst werden, wenn sie in einem Grundeigentum stehen und im Übrigen der komplette Anschluss sämtlicher betroffener Grundstücke gewährleistet ist.“

3. In § 2 Abs. 6 wird der Punkt am Ende von Buchstabe c) gestrichen und folgender neuer Buchstabe d) angefügt:

„d) die Deponie Passau-Hellersberg der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mbH, 94034 Passau-Hellersberg, Hellersberg 10.“

4. In § 5 Abs. 1 a), b) und c) wird jeweils „EN 840-1“ ersetzt durch „DIN EN 840-1**“.

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote * eingefügt:

„* Die DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allge-

meinen Dienstzeiten eingesehen werden. Maßgebend sind die DIN-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

5. In § 5 Abs. 1 d) wird „EN 840-2“ ersetzt durch „DIN EN 840-2**“ und „840-1“ wird ersetzt durch „840-2**“.
6. In § 5 Abs. 1 e) werden die Worte „Absetz- und Abrollbehälter“ ersetzt durch die Worte „Absetzbehälter nach DIN 30720* und Abrollbehälter nach DIN 30722**“.
7. In § 5 Abs. 1 f) und g) wird jeweils „DIN 30730“ ersetzt durch „DIN 30730**“ und „3037“ wird jeweils ersetzt durch „30370**“.
8. In § 5 Abs. 1 f) werden am Satzende die Worte „, soweit sie von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 2 Satz 6 wird „840-1“ ersetzt durch „840-2**“.
10. In § 6 Abs. 1 Satz 9 werden am Satzende nach dem Wort „entsprechen“ die Worte „und sich der Antrag auf alle Behälter pro Standplatz bezieht“ angefügt.
11. In § 6 Abs. 1 Satz 15 wird nach den Worten „das heißt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
12. § 6 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC27**), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV-R 238-1**) und der Fahrzeuge (GUV-VD29**), gesichert ist.“

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote ** eingefügt:

„** Maßgebend sind die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind abrufbar unter <http://publikationen.dguv.de/> und können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.“
13. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
14. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne weitere Zwischenlagerung“ gestrichen.
15. In § 8 Abs. 2 Satz 5 werden nach den Worten „Anlieferberechtigung sind“ die Worte „, wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse II eingehalten werden“ eingefügt und nach den Worten „(§ 2 Abs. 6 Buchstabe c))“ die Worte „und wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse I eingehalten werden direkt zur Deponie Passau-Hellersberg (§ 2 Abs. 6 Buchstabe d))“ eingefügt.

16. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt durch die Worte „einen Monat“.

17. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 wird folgende neue Nr. 8 a eingefügt:

„8 a. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält,“

18. In § 14 Abs. 1 Nr. 13 werden nach dem Wort „Speiseabfälle“ die Worte „in die städtischen Müllbehälter eingibt bzw. diese“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.